

## Übersicht Steuer-News – Informationen für Unternehmer

- **Noch höchstrichterlich zu prüfen:** Vorsteuerabzug evtl. schon im Leistungszeitraum
- **Kostenteilungsgemeinschaften:** Steuerbefreiung deutlich erweitert
- **Steuerbarkeit von Schadensersatz:** Umsatzsteuerpflicht bei Urheberrechtsverletzungen
- **Fleischwirtschaft:** Verfassungsbeschwerde gegen Fremdpersonal- und Kooperationsverbot bleibt ohne Erfolg
- **Bestattungsleistungen:** Überlassung von Kühlräumen ist keine umsatzsteuerfreie Vermietung
- **Forderung des Vermieters:** Ungewisser Anspruch auf Rückbau ist nicht zu aktivieren
- **Aufdeckung stiller Reserven:** Entstrickung kann in grenzüberschreitenden Fällen auch wegen DBA-Änderung geboten sein
- **Transfers im Profifußball:** Ablösepflicht entscheidet über Abzugszeitpunkt gezahlter Handgelder
- **Alle Belege verbrannt und gestohlen:** Unternehmer muss Vergütungen für Corona-Tests zurückzahlen
- **Praxis verschärft:** Unentgeltliche Lieferungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr
- **Zoll- und Steuerrecht:** Steuerfreie Lieferungen im Importprozess konkretisiert
- **Trotz fehlender Rechtsfähigkeit:** Bruchteilsgemeinschaften rücken in den Unternehmerstatus
- **EuGH-Einordnung übernommen:** Ermäßigter Steuersatz für Sudoku-Zeitschriften
- **Kassen-Nachschaun:** Finanzverwaltung deckt viele Mängel in Barbershops, Tattoo- und Nagelstudios auf

Bitte beachten Sie, daß aufgrund der sich ständig ändernden Rechtslage keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte nachfolgender Artikel übernommen werden kann.

### Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54  
e-mail | [mail@bnp-steuerberatung.hamburg](mailto:mail@bnp-steuerberatung.hamburg) | web | [www.bnp-steuerberatung.hamburg](http://www.bnp-steuerberatung.hamburg)

## **Noch höchstrichterlich zu prüfen: Vorsteuerabzug evtl. schon im Leistungszeitraum**

Ein Urteil des Gerichts der EU (EuG) vom 11.02.2026 hat die Diskussion über den korrekten Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs innerhalb der EU neu entfacht. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob der Abzug bereits im Leistungszeitraum möglich ist, obwohl die Rechnung erst später eingeht. Die Entscheidung ist praxisrelevant, wird aber derzeit noch vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) überprüft.

Das EuG stellt darauf ab, dass das Recht auf Vorsteuerabzug mit der Leistungserbringung entsteht und somit an die materiellen Voraussetzungen anknüpft. Der Besitz einer Rechnung wird lediglich als formelle Voraussetzung eingeordnet. Folglich soll der Vorsteuerabzug bereits im Leistungszeitraum möglich sein, sofern die Rechnung spätestens bis zur Abgabe der Steuererklärung für diesen Zeitraum vorliegt.

Nach dieser Auffassung wäre eine zeitliche Verschiebung des Vorsteuerabzugs unionsrechtlich unzulässig, da sie gegen die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit verstößt. Andernfalls würden Unternehmen zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer verpflichtet, ohne dass dies für eine effektive Missbrauchsbekämpfung erforderlich wäre.

Die Entscheidung des EuG steht im Widerspruch zur bisherigen Linie des EuGH sowie zur deutschen Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis. Danach setzt die Ausübung des Vorsteuerabzugs sowohl die Leistungserbringung als auch den Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung voraus. Aufgrund dieser Abweichung hat der EuGH auf Antrag des Ersten Generalanwalts ein Überprüfungsverfahren gegen das EuG-Urteil eingeleitet. Hintergrund ist eine mögliche Beeinträchtigung der Einheit oder der Kohärenz des Unionsrechts. Bis zur Entscheidung entfaltet das Urteil des EuG keine Wirkung. Das Verfahren wird im Eilmodus geführt, so dass eine zeitnahe Klärung zu erwarten ist.

Hinweis: Die EuGH-Entscheidung wird maßgeblich über eine mögliche Neuausrichtung des Mehrwertsteuerrechts entscheiden. Bis dahin gilt der Status quo. Offene Verfahren sollten abgesichert und die Entwicklung eng verfolgt werden.

### **Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft**

Neuer Wall 26–28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54  
e-mail | [mail@bnp-steuerberatung.hamburg](mailto:mail@bnp-steuerberatung.hamburg) | web | [www.bnp-steuerberatung.hamburg](http://www.bnp-steuerberatung.hamburg)

## **Kostenteilungsgemeinschaften: Steuerbefreiung deutlich erweitert**

Mit Urteil vom 22.01.2026 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung für Kostenteilungsgemeinschaften nach der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie deutlich erweitert und damit der bislang restriktiven Verwaltungsauffassung in zentralen Punkten widersprochen. Die Entscheidung hat erhebliche praktische Bedeutung insbesondere für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und die interkommunale Zusammenarbeit.

Die Steuerbefreiung für Kostenteilungsgemeinschaften soll verhindern, dass gemeinwohlorientierte Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen oder Verwaltungen durch Umsatzsteuer belastet werden, da sie oft keinen Vorsteuerabzug geltend machen können. Externe Leistungsbezüge führen sonst zu einer endgültigen Steuerbelastung. Kostenteilungsgemeinschaften ermöglichen daher eine gemeinsame, umsatzsteuerfreie Organisation von Leistungen, sofern diese für steuerfreie oder nichtunternehmerische Tätigkeiten genutzt und nur kostendeckend weiterbelastet werden.

Die Finanzverwaltung hat die Regelung bislang eng ausgelegt. Das Unmittelbarkeitskriterium wurde so verstanden, dass nur direkt auf die steuerbefreite Tätigkeit bezogene Leistungen begünstigt sind. Allgemeine Unterstützungsleistungen wie Buchführung, Personal, IT oder Reinigung hingegen wurden regelmäßig ausgeschlossen. Auch das Vorliegen bzw. die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung wurde eher pauschal beurteilt.

Der EuGH hat die enge Auslegung korrigiert und einen funktional weiten Ansatz bestätigt. Für die Unmittelbarkeit genügt die objektive Erforderlichkeit der Leistung. Eine spezielle Zuordnung ist nicht nötig, so dass auch allgemeine Verwaltungsleistungen erfasst sein können. Auch eine Wettbewerbsverzerrung darf nicht pauschal angenommen, sondern muss im Einzelfall konkret nachgewiesen werden. Damit widerspricht die Entscheidung der bisherigen deutschen Verwaltungspraxis deutlich.

Hinweis: Für die Praxis bedeutet das vor allem die Überprüfung bestehender Kooperationen, da viele bisher steuerpflichtige Modelle nun steuerfrei sein können. Insgesamt gewinnen Kostenteilungsgemeinschaften für jPöR als Gestaltungsinstrument stark an Bedeutung.

### **Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft**

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54  
e-mail | [mail@bnp-steuerberatung.hamburg](mailto:mail@bnp-steuerberatung.hamburg) | web | [www.bnp-steuerberatung.hamburg](http://www.bnp-steuerberatung.hamburg)

## **Steuerbarkeit von Schadensersatz: Umsatzsteuerpflicht bei Urheberrechtsverletzungen**

Mit Urteil vom 11.02.2026 hat das Gericht der EU (EuG) eine grundlegende Entscheidung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zahlungen im Zusammenhang mit Verletzungen des Urheberrechts getroffen. Streitentscheidend war, ob Schadensersatz- bzw. Lizenzanalogiezahlungen für die unlicenzierte Nutzung geschützter Werke als steuerbares Entgelt oder als nichtsteuerbarer Schadensersatz einzuordnen sind.

Hinweis: Im deutschen Umsatzsteuerrecht wird zwischen "echtem Schadensersatz" und steuerbarem Leistungsaustausch unterschieden. Umsatzsteuer fällt nur bei Entgelt für eine Leistung an. Nach bisheriger Auffassung von Bundesgerichtshof und Bundesfinanzministerium galten Schadensersatzzahlungen bei Urheberrechtsverletzungen, insbesondere nach der Lizenzanalogie, regelmäßig als nicht steuerbar.

Dem EuG-Verfahren lag eine Klage einer rumänischen Verwertungsgesellschaft wegen unlicenzierter öffentlicher Wiedergabe von Ton- und Bildwerken in einer Urlaubspension zugrunde. Nach nationalem Recht wird hierfür das Dreifache der regulären Lizenzgebühr geschuldet. Das EuG bejahte einen steuerbaren Leistungsaustausch. Die unlicenzierte Nutzung verschaffe dem Nutzer einen "verbrauchbaren Vorteil" und begründe ein Entgeltverhältnis. Maßgeblich seien die tatsächliche Nutzung sowie ein dafür vorgesehener gesetzlicher Vergütungsanspruch. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität verbiete eine Differenzierung zwischen erlaubter und unerlaubter Nutzung.

Zudem stellte das EuG klar, dass die Bemessungsgrundlage den gesamten gesetzlich geschuldeten Betrag einschließlich etwaiger Aufschläge umfasst. Diese seien Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts. Entscheidend sei der objektive Wert der Gegenleistung, nicht die zivilrechtliche Einordnung als Schadensersatz oder Sanktion. Das Urteil steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach der Begriff des Leistungsaustauschs weit auszulegen ist und auch gesetzlich begründete Zahlungen erfasst. Verwertungsgesellschaften handeln dabei im Namen der Rechteinhaber, so dass ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch vorliegt.

Hinweis: Die Entscheidung kann dazu führen, dass künftig auch Schadensersatzforderungen aus Urheberrechtsverletzungen der Umsatzsteuer unterliegen. Die weitere Entwicklung der deutschen Verwaltungsauffassung bleibt abzuwarten.

### **Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft**

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54  
e-mail | [mail@bnp-steuerberatung.hamburg](mailto:mail@bnp-steuerberatung.hamburg) | web | [www.bnp-steuerberatung.hamburg](http://www.bnp-steuerberatung.hamburg)

## **Fleischwirtschaft: Verfassungsbeschwerde gegen Fremdpersonal- und Kooperationsverbot bleibt ohne Erfolg**

Im Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) ist geregelt, dass Betriebsinhaber im Bereich der Schlachtung einschließlich der Zerlegung von Schlachtkörpern sowie im Bereich der Fleischverarbeitung nur Arbeitnehmer im Rahmen von eigenen Arbeitsverhältnissen beschäftigen dürfen. Hier können demnach keine Selbständigen mehr tätig werden; auch Dritte dürfen keine Arbeitnehmer mehr zur Verfügung stellen, keine Selbständigen mehr einsetzen und keine Leiharbeiter mehr überlassen.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat nun eine Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen, die sich im Kern gegen Regelungen des GSA Fleisch richtet. Die Beschwerdeführer wandten sich insbesondere gegen das bußgeldbewehrte Fremdpersonal- und Kooperationsverbot im Bereich der Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung.

Die Verfassungsrichter entschieden, dass das Verbot mit der Berufsfreiheit der Unternehmen der auftraggebenden Fleischindustrie vereinbar ist. Dem moderaten Eingriff in deren Berufsfreiheit stehen nach Gerichtsmeinung vom Gesetzgeber vertretbar gewichtete, hochrangige Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gegenüber, die in der Gesamtabwägung überwiegen.

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass es im Kernbereich der Fleischwirtschaft in der Vergangenheit quantitativ wie qualitativ zu gravierenden Verstößen gegen arbeitszeit- und sonstige arbeitsschutzrechtliche Vorschriften kam und die vergleichsweise hohe Zahl von Arbeitsunfällen in der Fleischwirtschaft auf unklare Verantwortungsstrukturen in den entsprechenden Betrieben infolge des umfangreichen Einsatzes von Fremdpersonal zurückzuführen ist.

Im vorliegend betroffenen Bereich der Berufsausübungsregelungen kommt dem Gesetzgeber ein erheblicher Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der bei wirtschafts-, arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Zielen besonders hoch ist. Den ihm nach diesen Maßgaben vorliegend gegebenen Spielraum hat der Gesetzgeber nicht überschritten. Er konnte sich mit Blick auf die von ihm angenommenen Missstände in der Fleischindustrie in nachvollziehbarer Weise auf verschiedene gleichlaufende Erkenntnisse stützen - u.a. aus einer Überwachungsaktion der Arbeitsschutzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2019 und auf die Ergebnisse der Betriebsprüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit aus den Jahren 2016 bis 2020.

## **Bestattungsleistungen: Überlassung von Kühlräumen ist keine umsatzsteuerfreie Vermietung**

Manchmal zeigt der Bundesfinanzhof (BFH) dem Steuerzahler die eiskalte Schulter. So geschehen kürzlich in einem Fall, in dem die Bundesrichter entschieden, dass die Überlassung von Kühlräumen und -zellen durch ein Bestattungsunternehmen keine umsatzsteuerfreie Vermietung ist. Dies gilt, wenn sich die Leistung dadurch charakterisiert, dass darin ein Leichnam gekühlt wird.

Geklagt hatte ein Bestattungsunternehmen, das die Überlassung von Kühlräumen und -zellen im Rahmen ihrer Bestattungsaufträge gesondert angeboten und abgerechnet hatte. Die daraus erzielten Umsätze wollte das Unternehmen als eigenständige Vermietungsleistung umsatzsteuerfrei belassen. Es argumentierte, dass bei der Durchführung einer Bestattung ein Bündel aus mehreren selbständigen Hauptleistungen vorliege, die umsatzsteuerrechtlich separat zu beurteilen seien. Bestattungen könnten auch ohne die Überlassung von Kühlräumen durchgeführt werden. Die Selbständigkeit der Leistungen folge auch daraus, dass der Kunde aus einer Vielzahl von Modulen frei wählen konnte.

Der BFH stufte die Kühlraumüberlassung jedoch als umsatzsteuerpflichtige Leistung ein, die dem Regelsteuersatz unterliegt. Nach Gerichtsmeinung war über die (Un-)Einheitlichkeit der Leistung vorliegend gar nicht zu entscheiden, da auch eigenständige (Kühl-)Leistungen keine steuerfreie Vermietung sein können.

Charakteristisch für eine Vermietung ist ein passives Zurverfügungstellen eines Grundstücks. Kommen seitens des Eigentümers eine ganze Reihe geschäftlicher Tätigkeiten wie Aufsicht, Verwaltung und ständige Unterhaltung hinzu, ist die Vermietung nicht mehr die ausschlaggebende Dienstleistung. So ist der Fall bei der Überlassung von Kühlräumen und -zellen gelagert, denn hier steht die Kühlung des Leichnams im Vordergrund und nicht die passive Überlassung eines Raumes. Der Kunde konnte die Kühlzelle nicht als Mieter frei für seine Zwecke nutzen, vielmehr war vorliegend die gekühlte Aufbewahrung und Inobhutnahme des Leichnams für die Leistung prägend.

Hinweis: Auch die Überlassung von Räumlichkeiten für die Trauerfeier kann nach dem Urteil keine steuerfreie Vermietungsleistung sein.

### **Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft**

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54  
e-mail | mail@bnp-steuerberatung.hamburg | web | www.bnp-steuerberatung.hamburg

## **Forderung des Vermieters: Ungewisser Anspruch auf Rückbau ist nicht zu aktivieren**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass eine Forderung des Vermieters aus einer für den Mieter bestehenden Rückbauverpflichtung nicht aktiviert werden muss, solange das Entstehen des Anspruchs noch ungewiss ist. Geklagt hatte eine konzernangehörige GmbH, die Grundstücke an eine andere GmbH vermietet hatte. Auf den Flächen hatte sich Infrastruktur befunden, die jedoch im Eigentum der Mieter-GmbH stand. Im zugrunde liegenden Rahmenmietvertrag hatten die Mietparteien festgehalten, dass die Mieter-GmbH unter bestimmten Umständen verpflichtet war, diese Infrastruktur bei Vertragsende rückzubauen. Alternativ konnte die GmbH einen bestimmten Betrag für die Rückbaukosten an die Vermieter-GmbH erstatten.

Hinweis: Es stand dabei der Mieter-GmbH als Eigentümerin der Infrastruktur frei, diese zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt vor Vertragsende auf eigene Kosten rückzubauen.

Für die Rückbauverpflichtungen hatte die Mieter-GmbH in ihren Bilanzen Rückstellungen gebildet. Das Finanzamt (FA) war der Ansicht, dass die Mieter-GmbH in Höhe der passivierten Beträge spiegelbildlich gewinnerhöhende Forderungen aktivieren müsse.

Das Finanzgericht gab der Klage der Vermieter-GmbH gegen die Gewinnerhöhung in erster Instanz statt und entschied, dass ihre Ansprüche aus der Rückbauverpflichtung nicht aktiviert werden müssen, weil deren Entstehung der Ansprüche an den Bilanzstichtagen keineswegs gewiss gewesen war. Es fehlte an einer quasisicheren, hinreichend konkretisierten und damit realisierten Forderung. Das FA war mit diesem Ergebnis nicht einverstanden und zog vor den BFH. Die Bundesrichter bestätigten das erstinstanzliche Urteil jedoch: Da die vertraglichen Rückbauregelungen erst anwendbar waren, wenn die Infrastruktur im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung überhaupt noch existierte, war die Entstehung der Forderungen zum Bilanzstichtag keineswegs sicher. Eine Aktivierung schied deshalb auch aus Sicht des BFH aus.

### **Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft**

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54  
e-mail | [mail@bnp-steuerberatung.hamburg](mailto:mail@bnp-steuerberatung.hamburg) | web | [www.bnp-steuerberatung.hamburg](http://www.bnp-steuerberatung.hamburg)

## **Aufdeckung stiller Reserven: Entstrickung kann in grenzüberschreitenden Fällen auch wegen DBA-Änderung geboten sein**

Muss ein Betrieb in grenzüberschreitenden Fällen die stillen Reserven seiner Wirtschaftsgüter aufdecken und besteuern, weil die Bundesrepublik Deutschland ansonsten ihr Besteuerungsrecht verlieren würde, spricht man von einer sog. steuerrechtlichen Entstrickung. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kann eine solche auch durch eine bloße Rechtsänderung eintreten ("passive" Entstrickung). Zum Hintergrund: Seit 2006 hat der Gesetzgeber diverse Regeln verankert, die dem deutschen Fiskus in bestimmten grenzüberschreitenden Konstellationen das Recht zur Besteuerung der in Wirtschaftsgütern ruhenden stillen Reserven einräumen, obwohl sich die stillen Reserven für den Steuerzahler noch nicht realisiert haben (z.B. infolge eines Verkaufs des Wirtschaftsguts). Voraussetzung für den vorzeitigen Steuerzugriff ist jeweils, dass das Besteuerungsrecht Deutschlands an dem Wirtschaftsgut ausgeschlossen oder beschränkt wird (z.B. wenn ein Wirtschaftsgut von einer inländischen in eine ausländische Betriebsstätte überführt wird).

Hinweis: Fraglich war bislang, ob eine Entstrickung ggf. auch ohne ein aktives Handeln des Steuerzahlers eintreten kann, bspw. durch den Abschluss neuer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Der BFH hat die Möglichkeit einer solchen "passiven" Entstrickung nunmehr grundsätzlich bejaht. In dem entschiedenen Fall ging es um eine deutsche GmbH, die Gesellschafterin einer spanischen Kapitalgesellschaft mit spanischem Immobilienbesitz war. Zum 01.01.2012 war ein neues DBA zwischen Deutschland und Spanien wirksam geworden, in dem Deutschland sich verpflichtet hatte, die von Spanien auf eine Anteilsveräußerung erhobene Quellensteuer auf die deutsche Steuer anzurechnen, wenn in Deutschland ansässige Steuerzahler ihre Anteile an Gesellschaften mit einer Immobilienquote von mindestens 50 % (Wertansatz spanischer Immobilien im Verhältnis zur Bilanzsumme) veräußern.

Das Finanzamt (FA) sah in der Gefahr, im Falle einer künftigen Veräußerung der Anteile durch die GmbH spanische Quellensteuer auf die deutsche Steuer anrechnen zu müssen, eine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts und unterwarf bei der GmbH den hypothetischen Gewinn aus einer (fiktiven) sofortigen Veräußerung im Veranlagungszeitraum 2012 der deutschen Körperschaftsteuer. Das Finanzgericht gab der Klage der GmbH in erster Instanz statt, weil es die Möglichkeit einer allein auf einer Rechtsänderung beruhenden Entstrickung schon im Grundsatz abgelehnt hat.

Obwohl der BFH dieser Begründung nicht gefolgt ist, sondern eine Entstrickung auch in den Fällen einer Rechtsänderung grundsätzlich für möglich hält, hatte die Revision des FA letztlich keinen Erfolg, denn das Amt hatte die Rechtsfolgen einer möglichen Entstrickung dem falschen Veranlagungszeitraum zugeordnet. Diese treten nach dem BFH-Urteil in der letzten juristischen Sekunde ein, bevor der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts wirksam wird. Dies wäre im Urteilsfall noch im Veranlagungszeitraum 2011 gewesen.

Hinweis: Die Rechtsprechung zeigt, dass Änderungen von DBA oder anderen Gesetzen in grenzüberschreitenden Fällen zu einer vorzeitigen Besteuerung von stillen Reserven führen können. Es ist jedoch im Einzelfall genau zu prüfen, ob die jeweilige Rechtsänderung tatsächlich zu einem Ausschluss oder einer Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts geführt hat. Änderungen oder Neuabschlüsse von DBA vollziehen sich meist in längeren Verfahrensabläufen, so dass Steuerzahlern häufig Zeit bleibt, sich darauf einzustellen.

### **Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft**

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54  
e-mail | [mail@bnp-steuerberatung.hamburg](mailto:mail@bnp-steuerberatung.hamburg) | web | [www.bnp-steuerberatung.hamburg](http://www.bnp-steuerberatung.hamburg)

## **Transfers im Profifußball: Ablösepflicht entscheidet über Abzugszeitpunkt gezahlter Handgelder**

Um Spieler zum Wechsel des Vereins oder zur Vertragsverlängerung zu motivieren, wird im Profisport gerne ein Handgeld an die Spieler ausgezahlt. Zu welchem Zeitpunkt der zahlende Club diese Gelder als Betriebsausgaben absetzen kann, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht. Geklagt hatte ein Fußballclub aus Bayern, der seinen Spielern beim Abschluss von Arbeitsverträgen ein Handgeld gezahlt hatte, das bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nicht zurückzuzahlen war. Der Verein zog die Handgelder sofort bei Zahlung als Betriebsausgaben ab, das zuständige Finanzamt verteilte die Ausgaben hingegen über die Vertragslaufzeit der Spieler und bildete hierzu in der Bilanz aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP).

Vor dem Finanzgericht München (FG) erhielt der Club in erster Instanz zunächst Recht. Der BFH kassierte dieses Urteil nun jedoch und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung an das FG zurück. Nach Ansicht des BFH richtet sich der Zeitpunkt des Betriebsausgabenabzugs bei Handgeldern nach der Frage, ob für den Wechsel des Spielers eine Ablösepflicht bestanden hatte:

- Ablösepflicht: Ein Handgeld, das an einen ablösepflichtig wechselnden Fußballspieler gezahlt wird, kann zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten des immateriellen Wirtschaftsguts "Spielerlaubnis" zählen. Zahlt der Club für den Wechsel des Spielers eine Ablöse an den bisherigen Verein, um an dessen Stelle von der Deutschen Fußball-Liga e.V. (DFL) die Berechtigung zu erhalten, den Spieler im Lizenzspielbetrieb einzusetzen, liegt hierin ein Entgelt für den Erwerb dieses Wirtschaftsguts.

Ein Spieler-Handgeld gehört dann zu dessen Anschaffungsnebenkosten, sofern nach den verbandsrechtlichen Statuten der DFL der Abschluss eines Arbeitsvertrags, für den das Handgeld gezahlt wird, eine Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis ist.

- Ablösefreiheit: Wechselt der Spieler dagegen ablösefrei oder wird sein Arbeitsvertrag verlängert, darf ein an ihn gezahltes Handgeld nicht aktiviert werden, da für die Erteilung der Spielerlaubnis kein Entgelt gezahlt wird. In einem solchen Fall kann für das Handgeld auch kein aktiver RAP bilanziert werden, sofern sich die Gegenleistung des Spielers für den Erhalt des Handgelds in der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags erschöpft. In diesen Fällen ist somit ein sofortiger Betriebsausgabenabzug möglich.

### **Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft**

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54  
e-mail | [mail@bnp-steuerberatung.hamburg](mailto:mail@bnp-steuerberatung.hamburg) | web | [www.bnp-steuerberatung.hamburg](http://www.bnp-steuerberatung.hamburg)

## **Alle Belege verbrannt und gestohlen: Unternehmer muss Vergütungen für Corona-Tests zurückzahlen**

Betreiber von Corona-Teststellen haben während der Pandemie teils außerordentlich hohe Vergütungen kassiert. Hierzu gehörte auch ein Betreiber aus Dortmund, der rund 600.000 EUR von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) für seine Testungen kassiert hatte. Er konnte sich über diesen Geldsegen jedoch nur kurzfristig freuen, da er nun rechtskräftig zur Rückzahlung verurteilt wurde.

Zur Vorgeschichte: Der Mann war während der Corona-Pandemie mit Bürgertestungen und PCR-Testungen beauftragt worden. Nach der Eröffnung einer Teststelle in Dortmund rechnete er gegenüber der dafür zuständigen KVWL seine Leistungen und Sachkosten ab, woraufhin ihm für den Zeitraum November 2021 bis November 2022 mehr als eine halbe Million Euro ausgezahlt wurde.

Im Januar 2023 stellte das Gesundheitsamt der Stadt Dortmund jedoch Auffälligkeiten bei der Zahl der durchgeführten Tests und der - durchgehend niedrigen - Quote positiver Testergebnisse fest. Nachdem der Kläger zur Vorlage von Testnachweisen aufgefordert worden war, gab er an, dass die gesamten Testdokumentationen bei einem Pkw-Brand vernichtet bzw. aus dem Keller seines Wohnhauses gestohlen worden seien.

Wegen der fehlenden Dokumentation forderte die KVWL im Februar 2024 die bereits ausgezahlte Vergütung nebst einbehaltenen Verwaltungskosten zurück und lehnte einen bis dahin noch nicht beschiedenen Antrag auf Vergütung für Dezember 2022 ab. Die daraufhin erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ab.

Nun blieb auch der dagegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht (OVG) ohne Erfolg. Die Rückforderung bzw. Versagung der Vergütung war nach Gerichtsmeinung nicht zu beanstanden, weil der Kläger die von ihm nach der Coronavirus-Testverordnung zu beachtenden Dokumentationspflichten nicht vollständig erfüllt hatte. Er war verpflichtet gewesen, die Dokumentation aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Ob den Kläger hinsichtlich des Verlusts seiner Belege ein Verschulden trifft, ist nach Gerichtsmeinung unerheblich.

### **Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft**

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54  
e-mail | [mail@bnp-steuerberatung.hamburg](mailto:mail@bnp-steuerberatung.hamburg) | web | [www.bnp-steuerberatung.hamburg](http://www.bnp-steuerberatung.hamburg)

## **Praxis verschärft: Unentgeltliche Lieferungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr**

Mit Schreiben vom 31.03.2026 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) eine wichtige Klarstellung zur umsatzsteuerlichen Behandlung unentgeltlicher Lieferungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr getroffen. Danach sind unentgeltliche Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten nicht als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen anzuerkennen. Damit wird eine bislang teilweise umstrittene Frage eindeutig beantwortet und die bisherige Verwaltungsauffassung präzisiert.

Steuerbefreiungen für Lieferungen innerhalb der EU setzen voraus, dass im Bestimmungsland ein entsprechender steuerbarer Erwerb stattfindet. Dieser Erwerb ist jedoch nur dann gegeben, wenn die Lieferung gegen Entgelt erfolgt. Genau hier liegt das zentrale Problem bei unentgeltlichen Lieferungen: Es fehlt an der notwendigen Gegenleistung.

Unentgeltliche Wertabgaben werden zwar umsatzsteuerlich entgeltlichen Lieferungen gleichgestellt, dies genügt aber nicht für eine Steuerbefreiung. Entscheidend ist, dass im Bestimmungsmitgliedstaat ein entgeltlicher Erwerb vorliegt. Fehlt die Gegenleistung, so entsteht auch keine Erwerbsbesteuerung. Folglich kann auch die Lieferung im Ausgangsland nicht steuerfrei sein - unabhängig davon, an wen die Waren abgegeben werden.

Das BMF hat in diesem Zusammenhang den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Es wird nun ausdrücklich geregelt, dass für unentgeltliche Wertabgaben weder die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen noch die für innergemeinschaftliche Lieferungen in Betracht kommt. Ergänzend wurde festgehalten, dass bei unentgeltlichen Lieferungen die notwendige Entgeltlichkeit für eine Erwerbsbesteuerung fehlt und die Steuerbefreiung daher bereits dem Grunde nach ausgeschlossen ist.

Hinweis: Die neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Für die Praxis heißt das, dass Unternehmen grenzüberschreitende unentgeltliche Warenbewegungen umsatzsteuerlich besonders sorgfältig prüfen müssen und nicht automatisch von einer Steuerbefreiung ausgehen dürfen. Die Klarstellung schafft insoweit Rechtssicherheit und verhindert eine fehlerhafte steuerfreie Behandlung entsprechender Lieferungen.

### **Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft**

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54  
e-mail | [mail@bnp-steuerberatung.hamburg](mailto:mail@bnp-steuerberatung.hamburg) | web | [www.bnp-steuerberatung.hamburg](http://www.bnp-steuerberatung.hamburg)

## **Zoll- und Steuerrecht: Steuerfreie Lieferungen im Importprozess konkretisiert**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 09.04.2026 ein Schreiben zur Steuerbefreiung für die einer Einfuhr vorangehenden Lieferungen von Gegenständen veröffentlicht und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend überarbeitet. Die Befreiung erfasst auch vorgelagerte Umsatzstufen, sofern sich die Ware noch nicht im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befindet. Eine Einfuhr liegt erst bei Überführung aus einem Drittland in den freien Verkehr vor. Ziel der Regelungen ist die Vereinfachung von Lieferketten im Rahmen besonderer Zollverfahren nach dem Unionszollkodex.

Das neue BMF-Schreiben ersetzt die bisher knappe Verwaltungsregelung durch eine systematisch aufgebaute Darstellung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung. Es präzisiert die Grundsätze, definiert unter Bezugnahme auf das Unionszollrecht zentrale Begriffe und erläutert anhand von Beispielen den Begriff der einer Einfuhr vorangehenden Lieferung. Zudem werden die einschlägigen besonderen Zollverfahren näher konkretisiert.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Abgrenzung des Anwendungsbereichs. Das BMF legt fest, in welchen Fällen die Steuerbefreiung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Neu ist insbesondere eine Einschränkung für Lieferungen im Zolllagerverfahren an Endverbraucher, bei denen die Steuerbefreiung grundsätzlich entfällt, sofern der Abnehmer die Überführung in den freien Verkehr nicht selbst vornimmt. Diese Regelung ist umstritten, da sie weder gesetzlich noch unionsrechtlich ausdrücklich vorgesehen ist. Ergänzend erfolgen Abgrenzungen zu Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie zu weiteren Befreiungstatbeständen im Zollkontext.

Auch die Nachweispflichten werden konkretisiert und praxisnah erläutert. Damit schafft das BMF vor allem bei noch offener Warenverwendung mehr Rechtssicherheit. Der Nachweis kann insbesondere durch Lagerscheine oder Quittungen über unverzollte bzw. unbesteuerbare Ware erfolgen, die eindeutig belegen, dass der Lieferer die Ware nicht in den freien Verkehr überführt hat. Damit wird insbesondere im Zolllagerbereich eine bislang streitanfällige Praxisfrage geklärt.

Hinweis: Die neuen Regelungen sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Für vor dem 09.04.2026 ausgeführte Umsätze wird es jedoch nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer diese - entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung - steuerfrei behandelt hat. Das BMF-Schreiben aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

### **Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft**

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54  
e-mail | [mail@bnp-steuerberatung.hamburg](mailto:mail@bnp-steuerberatung.hamburg) | web | [www.bnp-steuerberatung.hamburg](http://www.bnp-steuerberatung.hamburg)

## **Trotz fehlender Rechtsfähigkeit: Bruchteilsgemeinschaften rücken in den Unternehmerstatus**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften und anderen nichtrechtsfähigen Zusammenschlüssen im Umsatzsteuerrecht Stellung genommen und die Verwaltungsauffassung fortentwickelt. Hintergrund ist eine gesetzliche Klarstellung, dass die Unternehmereigenschaft nicht von der zivilrechtlichen Rechtsfähigkeit abhängt, um bestehende Rechtsunsicherheiten infolge abweichender Rechtsprechung zu beseitigen.

Ausgangspunkt war die Frage, ob Bruchteilsgemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit umsatzsteuerlich als Unternehmer gelten können. Eine zeitweise ablehnende Rechtsprechung führte hier zu erheblichen Unsicherheiten. Der Gesetzgeber stellte daraufhin klar, dass nicht die zivilrechtliche Struktur, sondern die wirtschaftliche Tätigkeit maßgeblich ist. Nach der nun gefestigten Verwaltungsauffassung können Bruchteilsgemeinschaften als Unternehmer gelten, wenn sie selbständig wirtschaftlich tätig sind. Voraussetzung ist ein gemeinsames Auftreten nach außen, so dass die Tätigkeit der Gemeinschaft zugerechnet wird und nicht nur einzelnen Teilhabern.

Typische Fälle sind gemeinsame Vermietungs- oder Nutzungsmodelle, bei denen Verträge durch die Gemeinschaft geschlossen werden. Hier gilt die Bruchteilsgemeinschaft umsatzsteuerlich als Unternehmer, da sie nach außen einheitlich auftritt, obwohl sie zivilrechtlich nicht rechtsfähig ist. Die Grundsätze gelten auch für vergleichbare ausländische nichtrechtsfähige Gesellschaftsformen, die im Inland wirtschaftlich tätig sind. Maßgeblich ist allein das selbständige Auftreten am Markt, unabhängig von Rechtsform oder Sitz.

Hinweis: Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind seit dem 01.01.2023 anzuwenden. Für davor liegende Besteuerungszeiträume lässt die Finanzverwaltung beide Behandlungsweisen zu, sowohl die Einordnung der Bruchteilsgemeinschaft als Unternehmerin als auch als Nichtunternehmerin. Die Anwendung der letzteren Variante setzt voraus, dass kein widersprüchliches Verhalten vorliegt und die Beteiligten für die betreffenden Zeiträume getrennte Umsatzsteuererklärungen abgegeben haben.

### **Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft**

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54  
e-mail | [mail@bnp-steuerberatung.hamburg](mailto:mail@bnp-steuerberatung.hamburg) | web | [www.bnp-steuerberatung.hamburg](http://www.bnp-steuerberatung.hamburg)

## **EuGH-Einordnung übernommen: Ermäßigter Steuersatz für Sudoku-Zeitschriften**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 10.04.2026 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Sudoku-Zeitschriften Stellung genommen und dabei die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) umgesetzt. Bei den Sudoku-Zeitschriften handelt es sich um alle acht Wochen erscheinende broschierte Papierhefte, die überwiegend gedruckte Sudoku-Rätsel enthalten, bei denen bereits einzelne Zahlen vorgegeben und die verbleibenden Zahlen in bestimmter Reihenfolge zu ergänzen sind. Laut EuGH sind sie als Waren der Position 4902 des Zolltarifs einzuordnen.

Diese zolltarifliche Einordnung ist maßgeblich für die umsatzsteuerliche Behandlung und damit für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes. Das BMF stellt nun klar, dass Sudoku-Zeitschriften unter den Voraussetzungen dieser Einreihung in die Position 4902 des Zolltarifs dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Voraussetzung ist insbesondere, dass es sich um periodisch erscheinende Druckerzeugnisse handelt, die nach ihrer Gesamtgestaltung als Zeitschrift einzuordnen sind. Demgegenüber sind Sudoku-Bücher weiterhin regelmäßig der Position 4911 des Zolltarifs ("Andere Drucke") zuzuordnen. Eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes kommt für sie damit nicht in Betracht; sie unterliegen dem Regelsteuersatz. Entscheidend ist also eine klare Abgrenzung zwischen periodischen Zeitschriftenformaten und klassischen Buchausgaben anhand der zolltariflichen Einordnung.

Das BMF weist darauf hin, dass bei Abgrenzungsproblemen eine unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke (uvZTA) bei der zuständigen Dienststelle des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung eingeholt werden kann.

Hinweis: Die Regelungen gelten in allen offenen Fällen. Für vor dem 01.08.2026 ausgeführte Leistungen wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs - nicht beanstandet, wenn Unternehmer und Leistungsempfänger einvernehmlich den Regelsteuersatz anwenden und insoweit keine Rechnungsberichtigung vornehmen.

### **Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft**

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54  
e-mail | [mail@bnp-steuerberatung.hamburg](mailto:mail@bnp-steuerberatung.hamburg) | web | [www.bnp-steuerberatung.hamburg](http://www.bnp-steuerberatung.hamburg)

## **Kassen-Nachschaun: Finanzverwaltung deckt viele Mängel in Barbershops, Tattoo- und Nagelstudios auf**

Bei sog. Kassen-Nachschaun erscheinen Finanzbeamte ohne Ankündigung im Geschäftslokal von Bargeldbetrieben und kontrollieren, ob alle Vorgänge korrekt in die Kasse eingegeben und Belege erstellt worden sind. Um die Kassenführung zu prüfen, zählen sie das Bargeld nach oder machen vorab verdeckte Testkäufe. Die Kontrolle umfasst sowohl moderne elektronische Kassen als auch einfache Barkassen. Sollten den Prüfern dabei größere Fehler auffallen, können sie sofort eine umfassende Betriebsprüfung einleiten.

Hinweis: Durch Kassen-Nachschaun soll sichergestellt werden, dass Einnahmen vollständig erfasst und korrekt versteuert werden. Das Überraschungsmoment der Kontrollen ist besonders wirksam, weil Unregelmäßigkeiten so schnell und zeitnah aufgedeckt werden können.

Bei Kassen-Nachschaun von Barbershops, Tattoo- und Nagelstudios hat die Finanzverwaltung Baden-Württemberg Anfang des Jahres zahlreiche Verstöße festgestellt. Im Rahmen gezielter Aktionstage zwischen dem 23.02. und dem 27.03.2026 hatte die Verwaltung landesweit 108 Betriebsprüfer ausgesandt und dabei 65 Barber-Shops, 45 Tätowierstudios, sowie 52 Nagelstudios geprüft. Das Ergebnis: Bei 94 Betrieben stellten die Prüfer Unregelmäßigkeiten fest. Zum Teil gab es mehrere Verstöße gleichzeitig.

Besonders häufig gab es Probleme bei der Kassenführung - insgesamt 78 Mal. In 25 Betrieben wurde die Pflicht zur Ausgabe von Belegen missachtet. In elf Betrieben fehlte die vorgeschriebene Absicherung der elektronischen Kassensysteme. Zudem gab es in 26 Fällen Hinweise auf illegale Beschäftigung oder Schwarzarbeit. In 38 Fällen wurden die Verstöße an die Straf- und Bußgeldstellen weitergegeben.

Hinweis: Branchenspezifische Kassen-Nachschaun werden häufig im Rahmen von Aktionstagen durchgeführt. Aber auch außerhalb solcher Schwerpunkt-Prüfungen müssen Bargeldbetriebe mit einem Besuch ihres Finanzamtes rechnen. Welche Betriebe durch eine Kassen-Nachschaun kontrolliert werden, wird meist per Zufall ausgewählt. Manchmal gibt es aber auch anonyme Hinweise, die zu einer Kontrolle führen.

### **Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft**

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54  
e-mail | [mail@bnp-steuerberatung.hamburg](mailto:mail@bnp-steuerberatung.hamburg) | web | [www.bnp-steuerberatung.hamburg](http://www.bnp-steuerberatung.hamburg)